

PFEIFFER · VON DER HEYDE

Notar · Rechtsanwälte · Fachanwälte · Notarin

PETER PFEIFFER

Partner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. JAN BLEY

Rechtsanwalt

CARLA VON DER HEYDE

Partnerin
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

ADRIAN LUTZ

Rechtsanwalt

DR. ROBERT PFEIFFER, LL.M.

Rechtsanwalt

MARTIN HUNDERTMARK-HIMSTEDT

Rechtsanwalt
Mediator und Fachanwalt für Arbeitsrecht

HANS PFEIFFER

Rechtsanwalt (bis 1992)

Bahnhofsallee 33 31134 HILDESHEIM

Tel. (0 51 21) 76 36-0 · Fax (0 51 21) 5 20 00

E-Mail: rechtsanwaelte-notare@pfeiffer-recht.de



Informationsblatt zur Stiftungsrechtsreform 2023

Stand: Juni 2024

Ansprechpartner

Dr. Jan Bley
Rechtsanwalt

Dr. Robert Pfeiffer, LL.M.
Rechtsanwalt

Pfeiffer . von der Heyde Rechtsanwälte PartG mbB – eingetragen im Partnerschaftsregister Hannover, Amtsgericht Hannover, PR 201301

Commerzbank Hildesheim
Sparkasse Hildesheim
Volksbank eG

IBAN: DE77 2594 0033 0219 8000 00
IBAN: DE74 2595 0130 0000 0635 73
IBAN: DE03 2519 3331 1154 6883 00

BIC: COBADEFFXXX
BIC: NOLADE21HIK
BIC: GENODEF1PAT

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste auf einen Blick:	3
II.	Einführung.....	4
III.	Überarbeitung von Stiftungssatzungen: Keine Pflicht, aber Möglichkeiten.....	5
1.	Grundsatz: Keine Überarbeitungspflicht anlässlich der Reform	5
2.	Ausnahme: Satzung wird unabhängig von der Stiftungsrechtsreform überarbeitet.....	5
3.	Recht zur Anpassung von Satzungen.....	5
4.	Stiftungsvermögen in der Satzung.....	5
a)	Keine Pflicht mehr zur Nennung des Stiftungsvermögens in der Satzung	5
b)	Bei Anpassung der Satzung: Anpassung der Vermögensbegriffe	5
c)	Bezifferung des Grundstockvermögens möglich, aber nicht zwingend	6
5.	Gestaltungsbeispiele	6
a)	Historisches Gründungskapital	6
b)	Vermögenserhaltungskonzept: Realer oder nominaler Erhalt kann festgelegt werden	6
c)	Umschichtungssalden	6
d)	Virtuelle / hybride Beschlussfassung.....	7
e)	Entfernen von persönlichen Inhalten aus der Satzung	7
IV.	Weitere Hinweise	7
1.	Vergleichende tabellarische Übersicht zu den Anforderungen an Satzungsänderungen	7
2.	Keine Verschärfung des Haftungsmaßstabes für Stiftungsorgane	8
V.	Handlungsempfehlungen	8

I. Das Wichtigste auf einen Blick:

- Bestandsstiftungen müssen ihre Satzungen allein auf Grund der Stiftungsrechtsreform nicht anpassen.
- Bestandsstiftungen müssen lediglich für den Fall, dass unabhängig von der Stiftungsrechtsreform Satzungsänderungsbedarf besteht und im Zuge dessen die jeweilige Satzung angepasst wird, bestimmte Vorgaben der Stiftungsrechtsreform beachten.
- Bestandsstiftungen haben auf Grund der Stiftungsrechtsreform jedoch ein Recht zur Satzungsanpassung.
- Das Stiftungsvermögen ist nicht mehr zwingender Satzungsbestandteil.
- Die Vermögensbegriffe sind an das neue Recht anzupassen, sofern das Stiftungsvermögen in der Satzung verbleibt und die Satzung angepasst wird.
- Das Grundstockvermögen kann allgemein umschrieben oder beziffert werden.
- Eine Auswahl von Gestaltungsbeispielen:
 - Historisches Gründungskapital kann in der Satzung verbleiben;
 - Regelung zum nominalen oder realen Erhalt des Grundstockvermögens kann aufgenommen werden;
 - Bildung von Umschichtungssalden / Umgang mit Umschichtungsgewinnen kann geregelt werden;
 - Virtuelle / hybride Beschlussfassung kann vereinfacht werden;
 - Persönliche Inhalte können aus Satzungen entfernt werden.
- Nach dem Gesetzeswortlaut werden die meisten Satzungsänderungen im Vergleich mit niedersächsischem Recht schwieriger – praktisch werden sich jedoch kaum Änderungen ergeben.
- Eine Haftungsverschärfung für Stiftungsorgane ist nicht zu besorgen.

II. Einführung

In diesem Informationsblatt werden praxisnah wesentliche Handlungsmöglichkeiten anlässlich der Stiftungsrechtsreform 2023 insbesondere aus der Sicht niedersächsischer Stiftungen aufgezeigt.¹

Die Stiftungsrechtsreform ist am 01.07.2023 in Kraft getreten und hat vor allem die §§ 80 ff. BGB – also das materielle Stiftungsrecht – neu geregelt. Der Autor dieses Informationsblatts war in seiner Funktion als Referent für den Sparkassenverband Niedersachsen am Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des NStiftG beteiligt. Das NStiftG enthält nun mehr im Wesentlichen Aufsichts- und Verwaltungsvorgaben.

Das Stiftungsregister bleibt zunächst weitestgehend unberücksichtigt, da die diesbezüglichen Vorgaben überwiegend erst zum 01.01.2026 zu beachten sind.

Ein Reformprozess ist stets sehr dynamisch. Obwohl der Autor in seiner Funktion als Referent des Sparkassenverbandes Niedersachsen im intensiven Austausch mit allen vier Stiftungsaufsichten² sowie mit dem Niedersächsischen Innenministerium steht, existieren aktuell bestimmte Eckpfeiler wie eine gefestigte Rechtsprechung oder Aufsichtspraxis noch nicht.

Gerne leiten wir Sie daher mit unserer über Generationen gewachsenen Expertise an Fallstricken vorbei und loten Potenziale aus. Ihr Vertrauen ist unsere Verpflichtung. Für Sie im Stiftungsrecht tätig sind



Dr. Jan Bley



Dr. Robert Pfeiffer, LL.M.

¹ Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. 2021 Teil I, Seite 2947.

² Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine Weser, Lüneburg und Weser-Ems.

III. Überarbeitung von Stiftungssatzungen: Keine Pflicht, aber Möglichkeiten

1. Grundsatz: Keine Überarbeitungspflicht anlässlich der Reform

Bestandssatzungen müssen nicht allein auf Grund der Stiftungsrechtsreform angepasst werden. Konkret müssen bspw. die „neuen“ Vermögensbegriffe wie Grundstockvermögen nicht zwingend in Bestandssatzungen integriert werden.

Beispiel: Bei der Satzung der Bestandsstiftung A besteht kein Defizit. Alle Regelungen sind praxisgerecht und der Stiftungsvorstand ist zufrieden. Nun stellt sich der Vorstand die Frage, ob es eine Satzungsänderung durchführen muss, damit die Vorgaben der Stiftungsrechtsreform erfüllt werden.

Antwort: Nein. Allein auf Grund der Stiftungsrechtsreform besteht kein Anpassungsbedarf.

2. Ausnahme: Satzung wird unabhängig von der Stiftungsrechtsreform überarbeitet

Anders ist dies, wenn Bestandssatzungen ohnehin geändert werden sollen. Beispielsweise kann sich ein Stiftungszweck erledigt haben, die Stiftung muss auf Grund äußerer Einflüsse umstrukturiert werden etc. Wenn die Stiftungssatzung ohnehin angepasst werden muss, sind auch die Vorgaben der Stiftungsrechtsreform zu beachten.

Beispiel: Bei der Bestandsstiftung B ändern sich Strukturen, sodass die Satzung angepasst werden muss – unabhängig von der Stiftungsrechtsreform. Nun stellt sich der Stiftungsvorstand die Frage, ob er bei Gelegenheit der vorzunehmenden Satzungsänderung auch Vorgaben der Stiftungsrechtsreform berücksichtigen muss.

Antwort: Ja. Wenn die Satzung ohnehin geändert wird, sind auch die zwingenden Vorgaben der Stiftungsrechtsreform zu berücksichtigen.

3. Recht zur Anpassung von Satzungen

Es sprechen aber gute Gründe dafür, dass aus der Stiftungsrechtsreform ein Recht zur Anpassung von Bestandssatzungen resultiert. Wie stets ist oberstes Gebot die Berücksichtigung des (mutmaßlichen) Stifterwillens und es müsste bspw. eine wesentliche Änderung der Verhältnisse stattgefunden haben. Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse könnte in der Stiftungsrechtsreform zu sehen sein und es könnte dem Stifterwillen entsprechen, bestimmte durch die Stiftungsrechtsreform eintretende Möglichkeiten zu nutzen.

Beispiel: Es entspricht dem Stifterwillen, größtmögliche Flexibilität bei der Vermögensverwaltung zu haben. Dies spricht dafür, die nun gesetzlich vorgesehene Möglichkeit in die Satzung aufzunehmen, einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen zu dürfen, sofern die Stiftung in ebendieser Satzungsregelung verpflichtet wird, das Grundstockvermögen entsprechend in absehbarer Zeit wieder aufzustocken

4. Stiftungsvermögen in der Satzung

a) Keine Pflicht mehr zur Nennung des Stiftungsvermögens in der Satzung

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes muss das Stiftungsvermögen seit dem 01.07.2023 nicht mehr in der Satzung genannt werden. Es ist aber unschädlich, das Stiftungsvermögen weiterhin in der Satzung aufzuführen, sofern die Satzung gar nicht geändert wird.

b) Bei Anpassung der Satzung: Anpassung der Vermögensbegriffe

Sofern die Satzung angepasst wird (obwohl dies allein auf Grund der Reform nicht zwingend ist) und das Stiftungsvermögen freiwillig weiterhin in der Satzung dokumentiert werden soll, müssen die Vermögensbegrifflichkeiten an die neue Rechtslage angepasst werden.

Bei Ewigkeitsstiftungen besteht das Stiftungsvermögen aus Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen – bei Verbrauchsstiftungen hingegen ausschließlich aus sonstigem Vermögen. Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- gewidmetes Vermögen,
- Zustiftungen und
- zu Grundstockvermögen durch Stiftung bestimmtes Vermögen.

c) Bezifferung des Grundstockvermögens möglich, aber nicht zwingend

Das Grundstockvermögen kann in allgemein umschriebener Art und Weise in der Satzung stehen oder konkret beziffert werden. Für den letztgenannten Fall bietet es sich an, zur Vermeidung von Missverständnissen den Stand anzugeben.

5. Gestaltungsbeispiele

a) Historisches Gründungskapital

Von dem gesetzlich regulierten Stiftungsvermögen ist das nicht regulierte historische Gründungskapital abzugrenzen. Hierbei handelt es sich weder um Grundstockvermögen, noch um sonstiges Vermögen und damit nicht um Stiftungsvermögen im Rechtssinne, sondern um eine bloße historische Dokumentation. Die Abgrenzung ist in der Praxis häufig schwierig. Als Leitsatz kann herangezogen werden: Je eindeutiger es sich bei dem Gründungskapital um eine historische Dokumentation handelt, desto eher ist es nicht gesetzlich reguliert und damit zulässig.

b) Vermögenserhaltungskonzept: Realer oder nominaler Erhalt kann festgelegt werden

In der Stiftungssatzung können insbesondere realer oder nominaler Erhalt des Grundstockvermögens vorgesehen werden. Auf Grund der Diversität der Stiftungslandschaft hat der Gesetzgeber explizit von einer weitergehenden Konkretisierung des anzuwendenden Vermögenserhaltungskonzeptes abgesehen.³ Auch vor der Stiftungsrechtsreform wurde in Niedersachsen nicht zwingend realer Werterhalt durchgesetzt.

c) Umschichtungssalden

Gesetzlich wurde nun ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, den Umgang mit Umschichtungssalden (insbesondere Umschichtungsgewinnen) statutarisch zu regeln. Hierin ist eine Abkehr vom Surrogationsprinzip (zwingende Verwendung zum Kapitalerhalt) zu sehen. Dies führt dazu, dass Umschichtungsgewinne künftig auch zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, sofern dies nicht satzungsmäßig ausgeschlossen ist.⁴ Nicht gesetzlich geregelt ist der Umgang mit Umschichtungsverlusten. Es empfiehlt sich, Umschichtungsgewinne vorrangig mit etwaigen Verlusten zu verrechnen.⁵ Der Übersichtlichkeit halber kann für Umschichtungssalden eine entsprechende Rücklage gebildet werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gilt für Umschichtungsgewinne nicht.⁶

³ Begr. RegE Stiftungsrechtsreform, BT-Drs. 19/28173, S. 57; *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S3 (Heft 33), S16.

⁴ *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S3 (Heft 33), S18.

⁵ *Hüttemann/Rawert*, ZIP 2021, S3 (Heft 33), S18; *Burgard*, in: *Burgard*, Stiftungsrecht, 1. Auflage 2023, § 83c BGB, Rn. 47.

⁶ AEAO zu § 55, Rn. 32.

d) Virtuelle / hybride Beschlussfassung

Seit März 2023 existiert zu hybriden bzw. virtuellen Versammlungen eine gesetzliche Regelung, die auch auf Stiftungen anwendbar ist. Eine weitergehende Satzungsregelung ist möglich und kann sich zur weiteren Vereinfachung anbieten.

e) Entfernen von persönlichen Inhalten aus der Satzung

Satzungen müssen überwiegend ab dem 01.01.2026 im Stiftungsregister veröffentlicht werden. Es kann sich daher anbieten, vertrauliche Inhalte wie namentlich genannte Destinatäre aus der Satzung zu entfernen.

IV. Weitere Hinweise

1. Vergleichende tabellarische Übersicht zu den Anforderungen an Satzungsänderungen

Dem Wortlaut nach werden die meisten Satzungsänderungen in Niedersachsen durch die Reform schwieriger. Dies ist der Übersichtlichkeit halber in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt. In Niedersachsen wurden allerdings auch nach alter Rechtslage die Anforderungen abhängig von der Intensität der Satzungsänderungen angewendet, sodass sich für die Praxis keine bemerkenswerten Änderungen ergeben.

Geringere Anforderung		
Höhere Anforderung		
Gleich		
Satzungsänderung	Neues Bundesrecht	Niedersachsen
1. Änderung des Stiftungszwecks in einem die Identität der Stiftung verändernden Maß (Zweckänderung, erhebliche Beschränkung des Zwecks)	1. Stiftungszweck kann nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden <u>oder</u> 2. Stiftungszweck gefährdet Gemeinwohl <u>und</u> (auf beide Alternativen bezogen) gesichert ist, dass der neue Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann	Satzung sieht Änderungsmöglichkeit vor <u>oder</u> Verhältnisse haben sich seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert
2. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren (bspw. nicht erhebliche Beschränkung des Zwecks)	Verhältnisse haben sich nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert	Satzung sieht Änderungsmöglichkeit vor <u>oder</u> Verhältnisse haben sich seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert
3. Änderung anderer prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung	Verhältnisse haben sich nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert	Wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern

4. Sonstige Satzungsänderungen	[...] „wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.“	Wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern
Allgemeine Voraussetzung für Satzungsänderungen	§ 85a Abs. 1 Satz 2 BGB-neu Genehmigung der Stiftungsaufsicht	§ 7 Abs. 3 Satz 3 Nds. StiftG Genehmigung der Stiftungsaufsicht

2. Keine Verschärfung des Haftungsmaßstabes für Stiftungsorgane

Durch die Neueinführung des Sorgfaltsmaßstab eines „*ordentlichen Geschäftsführers*“ und der sog. Business Judgement Rule wird der Haftungsmaßstab für Stiftungsorgane voraussichtlich nicht verschärft. Es verbleibt bei dem Sorgfaltsmaßstab abhängig von der Größe und Komplexität der Stiftung einerseits sowie der konkreten Rolle des Stiftungsorgans in der Stiftung andererseits.

V. Handlungsempfehlungen

Die teilweise befürchtete Eruption der (niedersächsischen) Stiftungslandschaft durch die Stiftungsrechtsreform ist ausgeblieben. Auch für die zukunftsgerichtete Handhabung sollte Aktionismus vermieden werden. Viel mehr gilt es, Gestaltungsspielräume sinnvoll zu nutzen und die Stiftungen bei Bedarf zukunftsfähig zu machen.